

N^o. 104.

Samstag den 29. August

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1185. (2) Nr. 16348.1591.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Die im Strafgesetzbuche 1. und 2. Theile vorkommenden Geldbeträge werden auch für jene Provinzen, wo Papiergeld circulirt, auf Conventions-Münze festgesetzt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 25. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der nähern Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so ferne sie die Strafen erhöht, nur für die nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so ferne sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe. — Dieß wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli l. J., Z. 17734, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1186. (2) Nr. 16965.12720.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angeſuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei? — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angeſuchten Intabulation die Pränotation zu

bewilligen sei, ist dem n. öst. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschlieſung vom 13. April und Hofdecret vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden: daß zufolge der Bestimmung des 2. §. des Patentens vom 14. Februar 1804, Zahl 652 der J. G. S., der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzufuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angeſuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann. — Dieser Vorschrift wird hiermit zufolge weiterer allerhöchsten Entschlieſung vom 19. Juni 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 9. Juli l. J., Zahl 17735, hiemit fund gemacht. — Laibach, am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1187. (2) Nr. 16070.

C i r c u l a r e

des k. k. Guberniums in Laibach. — In wie weit die Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn, zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, als ehelich zu halten sind. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 20. Mai l. J. Folgendes zu be-

stimmen geruht: „Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter, der in dem §. 163 des allg. bürgerl. Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren. — Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden. — Die, vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni l. J., Z. 16389, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subermolrath.

Z. 1178. (3) Nr. 18219.

Verlautbarung.

Die Subernial-Verlautbarung vom 9. Mai l. J., Zahl 10229, hinsichtlich der Erledigung der von Kaspar Hlavatiz errichteten Stiftung pr. 35 fl. C. M., wird Behufs der Verleihung dieser Stiftung vom Schuljahre 1836 angefangen, hiermit wiederholt. Die zur Erlangung dieser Stiftung berechtigten bittstellenden Studierenden haben daher ihre Competenzgesuche, welche mit den erforderlichen Documenten, insbesondere mit den Stuzdienzeugnissen von beiden Semestern 1835 bezlegt seyn müssen, bis 20. October l. J. bei diesem Subernium einzureichen. — Laibach den 13. August 1835.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1168. (3) Nr. 17322. Nr. 12150j3944.
A V V I S O.

Ritenute le condizioni della p lizza d' incanto 16 maggio a. c. N. 5207-2945 al governiale N. 8021-2578 per la triennale fornitura della Carta, l' I. R. Governo dispone che debbano esser tenuti nuovi esperimenti d' Asta, per l' oggetto medesimo,

nel giorno 1. mo settembre prossimo venturo alle ore 11 antimeridiane nell' ufficio dell' I. R. procura Camerale, coll' intervento dell' I. R. consigliere di Governo Procurator Camerale, dell' I. R. Capo Ragionato direttore della Contabilità Provinciale, e dell' I. R. Direttore dei governiali Uffizii d' ordine. — Zara li 8 Luglio 1835.

GIOVANNI CARANTON,
I. R. Segretario di Governo.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

Z. 1179. (3) Nr. 10677.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung der im heurigen Jahre in dem hierortigen Inquisitionshause vorzunehmenden Conservations-Arbeiten wird in Folge hohen Subernial-Austrags vom 8. l. M., Zahl 18236, am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Welches zur Kenntniß der Licitationslustigen mit dem Besatze gebracht wird, daß die Kosten dieser Arbeiten auf 118 fl. 25 kr. veranschlagt sind. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. August 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1172. (3) Nr. 7069.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Dismas Grafen von Barbo, respective dessen ebenfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Tubel, und Dr. Elassius Crobath, Vormund der minderjährigen Philipp Knerler'schen Kinder, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, auf den, auf der hiesigen Schusterbrücke liegenden, dem Laibacher Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 11 et 12 zinsbaren 2 Kramläden, seit 2. Juni 1792 pränotirten Conto, bestehend in 47 fl. 5 kr. sammt möglichen Nebenverbindlichkeiten eingebracht, über welche Klage die Tagsetzung auf den 30. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Herrn Dismas Grafen v. Barbo und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Dismas Graf v. Barbo, respective dessen unbekannte Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten dem beslimmten Vertreter Dr. Baumgarten ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 14. August 1835.

Z. 1171. (3)

Nr. 6984.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern der Ursula Koroschek mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Barth. Novak die Klage auf Verjährungs- und Erloschen-Erklärung der, aus der Vergleichsurkunde ddo. 9. October 1801, fließenden Rechte eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber zur Verhandlung des gedachten Rechtsstreites die Tagsatzung auf den 30. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Rechtsnachfolger der Ursula Koroschek werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. August 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1188. (2)

Nr. 1390/1861. I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyr. küstentl. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die in Folge hierortiger Kundmachung vom 7. Juli 1835, Zahl 11057/1516 I., unterm 22. August l. J. abgehaltene Offerten-Eröffnung kein entsprechendes Resultat geliefert hat, zur Verfrachtung des in dem Verwaltungsjahre 1836, d. i. vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, oder in den Verwaltungsjahren 1836, 1837 und 1838, d. i. vom 1. November 1835 bis letzten October 1838, in Triest erforderlichen Tabakmaterials und Stämpelpapiers von jährlichen beiläufig 2500 bis 3500 Centn. im Nettogewichte (nach Umständen auch mehr oder weniger) von Laibach nach Triest; dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabaks, des leeren Geschirrs und der sonstigen Gefällsartikel eine neuerliche Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, welche, wenn von ihnen ein Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen, eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen, und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 26. September 1835 Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten, entweder auf das Verwaltungsjahr 1836 allein, oder auch auf alle drei Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 lautenden Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und eben so jener von Triest zurück nach Laibach deutlich und bestimmt in Buchstaben ausgedrückt seyn muß, und worin keine wie immer geartete Nebenbedingung enthalten seyn darf, im Vorstands-bureau der k. k. illyr. küstentl. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, am Plage Nr. 262, im 2. Stocke, nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, mit der Aufschrift: „Offert für die Verfrachtung des Tabakmaterials und Stämpelpapiers von Laibach nach Triest im Verwaltungsjahre 1836“ einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissiönnell geöffnet, und sohin der Contract mit dem Bestbieter nach vorheriger Verichtigung der Caution abgeschlossen werden wird. — Als Vadium sind zehn Percent von dem angebotenen Frachtlöhngeldbetrage nach der Gewichtssumme von 3500 Centner auf ein Jahr berechnet, sogleich baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten bekannten Wiener Börsen-Course bei der k. k. Cameral-Gefälls-Casse in Laibach, oder bei dem k. k. Hauptzollamte in

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1193. (1) Nr. 17212.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Gesetzliche Bestimmungen, wann Drohungen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und wie solche zu bestrafen sind. — Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine Majestät am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet: — §. 1) Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht drohet, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begehet, in sofern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben begründete Besorgnisse einzusößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat, oder nicht. — §. 2) Dasselbe Verbrechen begehet, wer die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung begründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen. — §. 3) Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden C. M., oder der Schwade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung

oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden C. M. übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen. — §. 4) Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1835, Z. 17516, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. — Laibach am 6. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1194. (1) Nr. 17130j2752.

C i r c u l a r e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. — Ueber den §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage entstanden: ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen Gegentheiles auch eine katholische Person zu ehelichen? Hierüber haben Seine Majestät Weiland Kaiser Franz I., unter dem 28. Juli 1814, folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet: — Zur genaueren Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiemit erklärt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandten dem Bunde nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen — jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verheirathungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben — eine gültige Ehe zu schließen. — Diese allerhöchste Entschließung wurde den Landesstellen der alten Provinzen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, und

mit dem Befehle eröffnet, daß davon die k. k. oberste Justizstelle in die Kenntniß gesetzt werde, damit diese allerhöchste Erläuterung sämtlichen Justizbehörden kund gemacht werde. — Uebrigens wurde den gedachten Länderstellen zugleich bedeutet, es ergebe sich aus dieser allerhöchsten Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeit des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne. — Da diese allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1814, durch welche der §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches erläutert wurde, in Ägypten bisher nicht kund gemacht worden ist, so haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. d. M. zu verordnen geruhet, daß dieselbe auch in dieser Provinz kund gemacht werde. — Dieses geschieht hiemit in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Juli l. J., Zahl 18769/2504. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchem derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesen Gesetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei. — 2) Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theils des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen. — Dieß wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli l. J., Z. 15962, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1192. (1) Nr. 17113.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Bestimmungen, wann die Entschädigungsklage für, durch strafbare Handlungen Beschädigte zulässig sey. — Ueber die Frage, in wie ferne eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom 27. Mai, Folgendes anzuordnen geruht: 1) Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525, des ersten, und 398 des zweiten Theils des St. Ges. B., dann der §§. 1338, 1339, 1340, des allgemeinen b. G. B., und der durch Justizhofdecret vom 6. März 1821, Nr. 1743 kundgemachten a. h. Entschließung vom 29.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1163. (3) ad Nrum. 146.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei am 3. Jänner 1835 zu Zirknis die Maria Drenig ohne einer leztwilligen Anordnung verstorben. Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre und sechs Wochen um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstanz, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigen Falls diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze verhandelt werden.

Bezirksgericht Haabberg am 9. Febr. 1835.

8. 1190. (1)

Einladung zur Pränumeration

an Familienväter, Erzieher, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Chemiker, Kaufleute, Fabrikanten, Oekonomen, Botaniker, Blumen- und Gartenfreunde.

Im v. Hirschfeld'schen Bucherverlage in Wien, Stadt, Kloster-
gasse Nr. 1055. In Commission bei Jg. Edlen v. Kleinmayr
in Laibach,

erscheint (in monatlichen Lieferungen):

Oesterreichisches naturhistorisches

Bilder = Conversations = Lexicon.

Ein unentbehrliches Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhal-
tung für alle Stände, in alphabetischer Ordnung, aus dem

Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche.

Nach den neuesten und zuverlässigsten Entdeckungen, Erfahrungen und Beobachtungen in
dem Gebiete der

DREY NATURREICHE,

von einem

GELEHRTEN - VEREINE

geordnet, vermehrt und bereichert.

**Sechs Bände, mit 180 fein colorirten Kupfertafeln in
groß Quart.**

Die Verlagsbandlung glaubt durch Herausgabe dieses sehr achtbaren Werkes jedem Ge-
bildeten oder nach Unterricht Strebenden eine willkommene Gabe zu reichen, indem dasselbe durch
die eingeführte alphabetische Ordnung zur schnellsten Auffindung aller naturgeschichtlichen Gegenstände,
durch angenehmen und leichtfaßlichen Styl, so wie auch dadurch, daß alle der Jugend irgend anstöß-
ige Beschreibungen mit Vorsicht vermieden worden sind, sich ganz vorzüglich zu einem äußerst lehr-
reichen und nützlichen Lesebuche für die mißbegierige Jugend und für den häuslichen Unterricht ge-
staltet. — Um diesem interessanten Werke eine besonders ausgebreitete Tendenz zu verschaffen, wer-
den dem umfassenden Texte an 2000 fein und der Natur treu nachcolorirte Abbildungen aus allen
Reichen dieser Wissenschaften nach den, theils in dem k. k. Wiener-Naturalien-Cabinet und Ge-
wächshäusern, theils in andern reichen Privatsammlungen vorhandenen Originalen, und im Ge-
wammlungsstalle nach den besten bekannten Prachtwerken getreulich Copien bezugegeben. — Ein flüch-
tiger Blick auf die bereits erschienenen Hefte wird jeden Sachkennner leicht überzeugen, daß es hier
nicht auf eine zwecklose Bilderschau abgesehen sey, sondern daß die Kupfer, wie angenehm sie auch
den Sinn des Gesichtes afficiren, ihre höhere Weihe dadurch erhalten, daß sie den Text als erläu-
ternder Dolmetsch, als ein eben so freundlicher, wie unentbehrlicher Wegweiser, begleiten.

Die Verlagsbandlung hat auch dem würdigen Innern ein würdiges Aeußere zu verschaf-
fen gestrebt, und sie hält sich fest überzeugt, daß sowohl das Papier, die Schrift und der Druck, als
auch die von geschickten Wiener-Künstlern gezeichneten, gestochenen und colorirten Kupfer diese Ausga-
be gewiß unter die elegantesten der neuesten Zeit stellen werden. — Das Ganze wird 6 Bände, je-
der Band 7 — 8 Lieferungen mit den bemerkten 180 Kupfertafeln, nebst einem diesem Gegenstande
angewandten Titelkupfer, auf schönem Belinpapier umfassen. Die Herausgabe wird besonders schnell
und pünctlich vor sich gehen, indem die Verlagsbandlung alle Monate, und zwar am 15., eine Lie-
ferung mit Kupfer ausgibt. Daß diese Termine immer pünctlich gehalten werden, verkün-
det die bemerkenswerthe Anzeige, daß sowohl ein großer Theil der Bearbeitung des Textes vollendet ist, vor-
züglich aber 132 zu diesem Unternehmen bestimmte Kupferplatten bereits fertig gestochen, zum Ab-
druck bereit liegen, und hierdurch alle Schwierigkeiten, welche Stockungen veranlassen könnten,
gänzlich gehoben sind. — Jedem geschlossenen Bande wird ein zierlicher Umschlag beverlegt seyn.

Der Pränumerationsbetrag für die Lieferung von 4 Bogen Text und 4 colorirten Kupfertafeln
in groß Quart ist mit

1 fl. Conv.-Münze zu erlegen.

Die ersten fünf Lieferungen liegen zur gefälligen Ansicht und Abnahme bereit.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie

der

Herfschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September

dieses Jahres,

Gewinn **275,000** Gulden.

1^{ster} Haupttreffer,

Gulden **200,000** Wien. Währ.

2^{ter} Haupttreffer fl. 20,000

3^{ter} Haupttreffer „ 10,000

4^{ter} Haupttreffer „ 5,000

5^{ter} Haupttreffer „ 2,000

10 Treffer á fl. 500 „ 5,000

und viele andere Treffer von fl. 200, 100,

50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von fl. 33,000 W. W.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Job. Ev. Wutscher.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 25. August. Hr. Valentin Bosona, und Hr. Franz Fiscal, Handlungs-Agenten, beide von Triest nach Grätz. — Hr. Leth v. Lettenau, k. k. Grenadier-Hauptmann, von Verona nach Wien.

Den 26. Hr. Wilhelm Ulrich, Studirender, und Hr. Johann Clark, Privater, beide von Wien nach Triest.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1202. (1) Nr. 11330.
K u n d m a c h u n g.

Nachdem der bestehende Pachtvertrag wegen Beistellung der Vorspann in der Marsch-Station Laibach, mit letztem October d. J. zu Ende geht, so wird die diesfällige Versteigerung für den ersten Mil. Semester 1836, d. i. vom 1. November 1835 bis 1. Mai 1836, am 22. des nächstkommenden Monats September, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtzulässigen mit dem Besatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitanten vor Beginn der Versteigerung eine baare Caution von 300 fl. C. M. zu leisten haben werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 25. August 1835.

Aemterliche Verlautbarungen.

Z. 1196. (1) Nr. 1829.
Mauthgefällen = Verpachtung. Li-
citation in der k. k. Kreisstadt Eil-
li auf drei Jahre.

Mit Bewilligung der hohen k. k. Landesstelle vom 5. d. M., Z. 12441, werden die bisher um 7393 fl. C. M. an der Gräzer und Laibacher Linie, dann die um 607 fl. C. M. an der Tufferer Linie verpachteten Mauthgefälle der k. k. Kreisstadt Eilli, und zwar erstere, nebst der im ersten Stock des städtischen Mauthhauses an der Gräzer Linie bestehenden Wohnung, gegen den bestimmten jährlichen Mietzins pr. 72 fl. C. M., und der unentgeltlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen, in beiden Mauthhäusern zur Gefäßsammhebung, am Donnerstag den 24. September d. J. hier am Rathhause Vormittags, letztere aber Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden für die drei Militärjahre 1836, 1837 und 1838 weiter verpachtet werden, worüber die Bedingungen in der magistratischen Amtskanzlei eingesehen werden können. Uebrigens wird annoch festgesetzt, daß, wenn für ein Jahr ein höherer Meistbooth erzielt würde, als die-

ser nach dem Anbothe für alle drei Jahre entfielen, der erstere vorgezogen werden würde.

Magistrat Eilli am 25. August 1835.

Z. 1128. (3) Nr. 2438/1507. R.
K u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, ddo. 25. Juli l. J., Nr. 9813/III., wird eine neuerliche Versteigerung der im Handel erlaubten Contreband-Waaren, bestehend in Kaffee, Raffinad-Zucker, Zuckermehl, Pfeffer, Cacao und andere Gewürzgattungen 2c. 2c., bei diesem k. k. Hauptzollamte abgehalten, und den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Die Licitation beginnt am 1. September l. J., und wird nur durch fünf Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr, fortgesetzt werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß der Kaffee, Cacao, gestoßene Zucker und das Zuckermehl in Parthien von fünf und zehn Pfund, der Raffinadzucker aber hutweise wird ausgebothen werden. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 14. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1199. (1) Nr. 2717.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michl und Lena Händler von Klindorf, in die freiwillige Freisetzung der, den Geschickstern eigentümlich gehörigen, zu Klindorf sub Haus-Nr. 26 liegenden Hube gewilligt, und die Tagsagung zu deren Vornahme auf den 7. September, 6. October und 7. November l. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität angeordnet worden.

Dessen sämmtliche Kauflustige mit dem Besatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können, und daß diese Realität nur bei der dritten Tagsagung unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 22. August 1835.

Z. 1195. (1) Nr. 2091.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Kupertshof zu Neustadt als Obervormundschafsstelle, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Scheniga von Töplitz, de praesentato hodierno, Z. 2091, Vormund des minderjährigen Carl Scheschorg von ebenda, in den veräußerungswaisen Verkauf aus freier Hand der, zur Andreos Scheschorg'schen Verlassenschaft gehörigen, zu Töplitz, gerade dem Badhause beim Haupteingang

gegenüber stehenden, noch mit allen Hauptmauern versehenen Brandstätte, um den Schätzungswert pr. 400 fl. M. M. gewilliget, und hiezu die Tag-sagung auf den 9. September l. J., Nachmit-tags von 3 bis 6 Uhr, in loco Löplig mit dem Anhange bestätiget, daß dem Ersterer die Hälfte des Meißbothes bis zur erreichten Großjährigkeit des gegenwärtig erst im 17ten Lebensjahre befind-lichen Verlahübernehmers Carl Schelsbarg, am ersten Sage gesichert, gegen 5 o/o Zinsenentrich-tung belassen seyn werde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß diese Brand-stätte wegen ihrer vortheilhaften politischen Lage besonders zu einem Wirthshause geeignet sey.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 18. August 1835.

Z. 1204.

Licitations-Verlautbarung, betreffend den Verkauf des Simon Neßman'schen Gast- und Einkehrhauses, an der Haupt-Commerzialstraße zu Dwendorf bei Franz in Untersteyermark, und der dazu gehörigen lie-genden und fahrenden Güter.

Von der Abhandlungs-Instanz Gut Bro-di bei Franz in Untersteyermark, Eillier Krei-ses, wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß über Anlangen der Witwe Maria Neßman, gebornen Kraisl, und des aufgestellten Verlah- und Minorennen-Curators Martin Koinig, das zu dem Verlasse des am 27. November 1834 verstorbenen hiesigen Rücklassen, und gewesenen Gastwirths, Simon Neßman, ins-gemein Maide, gehörige, fest an der Haupt-Commerzialstraße zu Dwendorf bei Franz in Untersteyermark gelegene, an einem besonders guten und schönen, nicht nur zur Einkehr für schwere Commerzial-Fuhrleute, sondern auch zu allsonstigem Speculations-Verkehre ganz vorzüglich geeignete, am Platze stehende Gast- und Einkehrhaus, nebst den dazu gehörigen, so beträchtlich als vielerträglichen Grundstük-ken aller Culturs-Gattungen, dann den dabei befindlichen verschiedenen, aus allerlei Vieh, Getreid, Fourage, Zimmereinrichtung, Wägen und Wirthschafts- Geräthschaften bestehenden fahrenden Gütern, im öffentlichen Licitations-Wege verkauft werden wird, und zwar wird diese Versteigerung am 21. September über das Gast- und Einkehrhaus selbst, und über die nähern Grundstücke Tags darauf, als den 22. September, aber über die zu Kappel lie-genden Hublealitäten, dann am 23. September über die zu Dornau gelegenen Wiesengrund, und endlich am 24. und allenfalls auch noch am 25. September über die gesammten fah-renden Güter, jederzeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

in Loco der betreffenden Realitäten abgehal-ten werden.

Hiezu werden somit die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bei dieser Abhandlungs-Instanz täglich zu den gewöhnlichen Amtsstun-den eingesehen und auch abschriftlich behoben werden können.

Abhandlungs-Instanz Gut Brodi bei Franz, im Eillier Kreise, am 17. August 1835.

Z. 1123. (3)

E d i c t.

Nr. 897.

Alle Jene, welche an den Verlah des zu Duppelne, Bezirkes Egg ob Podpetsch, am 4. Fe-bruar l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Halbhüblers Michael Gertscher, aus was immer für einem Rechtsgrun-de einen Anspruch zu machen haben, oder in den-selben etwas schulden, haben zu der auf den 1. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tag-sagung so ge-wiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie sich sonst die Folgen des §. 614 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 15. Au-gust 1835.

Z. 987. (5)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Vorstehung der, von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle sanctio-nirten kaufmännischen Lehranstalt bringt hier-mit zur Kenntniß, daß sich die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut für das nächste Schuljahr mit Ende September schließt. Dar-auf Reflectirende können die Statuten der An-stalt unentgeltlich gegen portofreie Briefe er-halten.

Die Lehrfächer sind:

- Die Religionslehre.
- „ Merkantilrechenkunst.
- Der kaufmännische Geschäfts- und Cor-respondenzstyl.
- Die Waarenkunde.
- „ Calligraphie oder Schönschreibekunst.
- „ Handels- und Gewerbekunde.
- „ Handelswissenschaft.
- Das Handels- und Wechselrecht.
- Die kaufm. Buchführung, einfache und doppelt italienische.
- „ deutsche, italienische, französische und englische Sprache.

- Das Zeichnen.
- Die Musik, bei freier Wahl des Instru-mentes.

Karbach den 30. Juli 1835.

Jacob Franz Mahr,
Vorsteher.